

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

19. April 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schnullerbox aus Kunststoff (5,3 cm x 5,8 cm x 5,1 cm) mit Papieretikett mit dem Aufdruck „NUK“ zur Befüllung mit einem Schnuller sowie die Schnullerbox aus Kunststoff (5,3 cm x 5,8 cm x 9,0 cm) mit Papieretikett mit dem Aufdruck „NUK“ zur Befüllung mit zwei Schnullern in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die MAPA GmbH - Newell Brands („**Antragstellerin**“) hat am 28. Oktober 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat hierzu ausgeführt, sie möchte ihre Einschätzung bestätigt haben, dass die prüfgegenständlichen Boxen nicht systembeteiligungspflichtig seien. Die Boxen seien Nichtverpackung und vielmehr ein eigenständiges Produkt. Sie würden zur Aufbewahrung der Schnuller über ihre gesamte Lebensdauer von ein bis zwei Monaten genutzt und sie würden darüber hinaus die Zusatzfunktion der Sterilisation in der Mikrowelle bieten, worauf auch die Gravur im Boden der Boxen hinweise.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei Schnullerboxen mit jeweils einem an der Oberseite angehängten Etikett mit daran befestigtem Beiblatt mit Warn- und Gebrauchshinweisen und befüllt mit jeweils einem bzw. zwei Schullern übersendet.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten Einheiten aus einer Schnullerbox aus Kunststoff (5,3 cm x 5,8 cm x 5,1 cm) mit Papieretikett zur Befüllung mit einem Schnuller („**Prüfgegenstand 1**“) sowie aus einer Schnullerbox aus Kunststoff (5,3 cm x 5,8 cm x 9,0 cm) mit Papieretikett

mit dem Aufdruck „NUK“ zur Befüllung mit zwei Schnullern („**Prüfgegenstand 2**“) (**gemeinsam auch „Prüfgegenstände“**).

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung von Ware.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

a) Verpackungsfunktion

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Prüfgegenstände werden zur Präsentation und zur Übergabe der Schnuller an den Erwerber verwendet und dienen damit der Aufnahme, dem Schutz, der Handhabung und der Darbietung der Schnuller.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Durch die Befüllung der Boxen mit dem Schnuller bzw. den Schnullern besteht auch der erforderliche Zusammenhang zwischen den Prüfgegenständen und den Schnullern.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Die Tatsache, dass die Prüfgegenstände zusätzlich auch zur Sterilisation der Schnuller genutzt werden können, steht der Einordnung als Verpackung nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil von Schnullern als Produkt.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und Schnullern, die den in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Gebrauchsgut

Schnuller sind Gebrauchsgüter. Sie dienen dem Nuckeln durch Babys zu deren Beruhigung und nutzen sich während des Gebrauchs zwar ab, erleiden dadurch aber keinen relevanten Substanzverlust.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch

Die Prüfgegenstände werden nicht während der gesamten Lebensdauer von Schnullern benötigt.

Sie sind zum Gebrauch von Schnullern nicht zwingend erforderlich. Ein Schnuller wird ohne die Schnullerbox zum Nuckeln verwendet und damit gebraucht.

Auch ist eine Nutzung des Prüfgegenstandes mit Schnullern während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrstüblich. Eine zwar durchaus übliche, aber lediglich zeitweilige gemeinsame Verwendung lässt die Verpackungseigenschaft nicht entfallen. In Nummer 1 Buchstabe a) der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG, welche über § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG Anwendung findet, ist ausgeführt, dass Gegenstände als Verpackung gelten, wenn sie der in § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt. Somit ändert der mögliche Nutzen der Prüfgegenstände zur Sterilisation der Schnuller nichts an der Einordnung dieser als Verpackung.

Schnuller werden gewöhnlich nicht während ihrer gesamten Lebensdauer in dem Prüfgegenstand belassen. Die Nutzung der Schnuller besteht typischerweise im Nuckeln durch Babys über längere Zeiträume zur deren Beruhigung. Während dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs wird gerade keine Aufbewahrungsmöglichkeit benötigt. Auch ist es nicht allgemein üblich, Schnuller allein in Schnullerboxen zu verwahren. Neben der Verwendung von Schnullerketten werden Schnuller auch in Aufbewahrungsmöglichkeiten wie beispielsweise Schnullerdosen, -taschen oder -spendern verwahrt. In Betreuungseinrichtungen werden Schnuller zwischen den Nutzungen an Haken oder „Schnullerbäumen“ aufbewahrt.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Die Prüfgegenstände und die Schnuller sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Der Schnuller nutzt sich durch das Nuckeln ab, sodass der zu erwartende Lebenszyklus des Schnullers sich nicht mit dem der Schnullerbox deckt und diese in der Regel unabhängig voneinander entsorgt werden.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. durch die Sterilisationsfunktion der Schnullerboxen, hindert die Einordnung von Gegenständen als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Schnullerboxen und Hilfsmittel zur Sterilisation von Schnullern als Produkt angeboten bzw. in Verkehr gebracht. Die Prüfgegenstände sind in ihrer konkreten Gestaltung jedoch nicht mit diesen Boxen und Hilfsmitteln vergleichbar. Insbesondere haben sie keinen diesem entsprechenden Produktnutzen. Zwar besteht neben den Verpackungsfunktionen auch tatsächlich die Möglichkeit, die Prüfgegenstände zur dauerhaften Aufbewahrung von Schnullern sowie zu deren Sterilisation in der Mikrowelle zu nutzen. Die Gestaltung und Form der Prüfgegenstände ist jedoch nicht mit den üblicherweise zur dauerhaften Schnulleraufbewahrung sowie zur Sterilisation zu erwerbenden Produkten vergleichbar.

Zur Aufbewahrung werden auch universell einsetzbare Schullerboxen angeboten. Diese sind in der Regel deutlich größer und können durch ein universelles Format auch mit Schnullern anderer Formate befüllt werden. Für die Sterilisation gibt es eine große Bandbreite von Hilfsmitteln und Geräten, die jeweils ein größeres Füllvolumen haben und daher auch für weiteren Babybedarf wie Flaschen und Sauger verwendet werden können.

Die Prüfgegenstände ähneln in Form, Material und Gestaltung üblichen Verpackungen von Schnullern. Die Boxen sind genau auf das Format der enthaltenen Schnuller zugeschnitten und ähneln daher üblichen Umhüllungen von Schnullern. Kunststoff ist ein übliches Verpackungsmaterial.

2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden jeweils zusammen mit dem bzw. den enthaltenen Schnullern eine Verkaufseinheit aus Ware (Schnuller) und Verpackung (Schnullerbox), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

In dem Produktblatt 22-000-0370 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) sind Verkaufsverpackungen in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Babyausstattung wie Schnullern, Saugflaschen und anderem Babybedarf bis zu einem Inhalt von einschließlich 15 Stück ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen genannt.

Die Prüfgegenstände fallen damit typischerweise beim Endverbraucher an und werden entsprechend auch typischerweise Endverbrauchern als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Schnuller gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Schnuller) und Verpackung (Schnullerbox) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser und karitative Einrichtungen.

Verkaufsverpackungen von Babyausstattung bis einschließlich 15 Stück aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) fallen bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog, Stand Oktober 2020, Produktblatt 22-000-0370 in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000)).

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch damit auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie das jeweils oben an den Schnullerboxen angebrachte Papieretikett), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildungen Prüfgegenstand 1



Abbildungen Prüfgegenstand 2



